

## **Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Duderstadt**

(Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 29.06.2006 Nr. 25)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 10) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 31. Mai 2006 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Wege und Plätze. Hierzu gehören insbesondere auch Über- und Unterführungen sowie Fußgänger- und Verkaufszonen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünflächen. Hierzu gehören insbesondere auch Spiel-, Sport- und Bolzplätze, Schulhöfe –soweit sie als Spielplätze freigegeben sind – sowie Denkmäler, Gedenkplätze und Gewässer.

### **§ 2 Schutz öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder gestört werden oder die zulässige Benutzung beeinträchtigt oder behindert wird. Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmungen benutzt werden.
- (2) Nicht gestattet ist es insbesondere,
  - a) Verkehrszeichen und –einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
  - b) Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
  - c) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle – zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu frei gegeben,
  - d) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen zu übernachten oder zu zelten,
  - e) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
  - f) Straßenmusik und Lautsprecheranlagen ohne Genehmigung der Stadt Duderstadt zu betreiben.
- (3) Bäume, Sträucher und sonstige Buschwerke sind an öffentlichen Straßen so zu beschneiden, dass keine Straßenschilder und amtliche Verkehrszeichen sowie Beleuchtungseinrichtungen und Hydranten verdeckt werden, der Verkehrsraum nicht eingengt und die Sicht insbesondere an Straßenkreuzungen und –einmündungen nicht beeinträchtigt wird. Die über die Grundstücksgrenzen hängenden Zweige sind auf den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und auf den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen.

### § 3 Anbringen von Namen an Betrieben

Gewerbetreibende, die nicht im Haus ihres Betriebes wohnen, sind verpflichtet, am Eingang zu ihrem Betrieb Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en) anzubringen, die im Gefahrenfall außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar sind. Statt dessen können die verantwortlichen Personen auch gegenüber der städtischen Ordnungsbehörde benannt werden, die diese Angaben an die Polizei und die Feuerwehr weitergibt.

### § 4 Hausnummern

- (1) Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte sind verpflichtet, auf ihre Kosten an ihren bebauten Grundstücken die von der Stadt Duderstadt zugeteilte Hausnummer anzubringen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Schilder müssen mindestens 12 x 12 cm groß und die Ziffern mindestens 10 cm hoch sein.
- (2) Die Hausnummern sind am Hauseingang und von der Fahrbahn der Straße, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar anzubringen. Sie müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben.
- (3) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden.
- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und/oder ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer zusätzlich am Grundstückseingang anzubringen. Dies gilt auch bei Vorgärten mit starkem Pflanzenbewuchs und dadurch eingeschränkter Sicht auf das Hauptgebäude.
- (5) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden; die alte Nummer ist für diese Zeit mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

### § 5 Spiel- und Bolzplätze

- (1) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es nicht gestattet, auf Kinderspiel- und Bolzplätzen
  - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
  - b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder einzugraben,
  - c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen sind Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
  - d) Tiere zu führen oder laufen zu lassen; ausgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz,
  - e) alkoholische Getränke mitzubringen und zu verzehren.
- (2) Die ausgeschilderten Ruhezeiten sind einzuhalten. Nach Eintritt der Dunkelheit ist der Aufenthalt auf Kinderspiel- und Bolzplätzen untersagt.
- (3) Die Absätze 1 Buchst. e und 2 Satz 2 gelten nicht für Bolzplätze, die auch für Feiern genutzt werden dürfen.

## § 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen (z.B. Oster- bzw. Brauchtumsfeuer) bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Duderstadt. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter. Lagerfeuer sind anzeigepflichtig (beim Ortsbürgermeister oder bei der Stadtverwaltung). Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallrecht, Feld- oder Forstordnungsrecht) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie zu löschen, soweit noch Glutreste vorhanden sind.
- (3) Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Einrichtungen.

## § 7 Lärmschutz

- (1) Ruhezeiten sind:
  - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe),
  - b) an Werktagen die Zeiten von
    - 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
    - 19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe),
    - 22.00 bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) In bewohnten Gebieten sind während der Ruhezeiten mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten untersagt, insbesondere:
  - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, sonstige Gartengeräte),
  - b) der Betrieb von Rasenmähern; ausgenommen ist während der Abendruhe der Betrieb von hand- und motorbetriebenen Rasenmähern, die mit einem Emissionswert von weniger als 60 dB (A) gekennzeichnet sind,
  - c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (3) Geräuschvolle Arbeiten gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art (z.B. auch der Betrieb von Baumaschinen und –geräten) fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 2, soweit sie den Umständen nach unvermeidbar sind.
- (4) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Nachtruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird oder wenn Tonwiedergabegeräte betrieben werden. Das Singen, Kegeln, Musizieren, Betreiben von Tonwiedergabegeräten und jedes mit Geräuscentwicklung verbundene Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist untersagt, wenn dadurch unbeteiligte Personen gestört werden.
- (5) Im übrigen bleiben die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie weiterer Vorschriften über die Vermeidung von Lärm (wie § 30 der Straßenverkehrsordnung) unberührt.

## **§ 8 Reinigungsarbeiten an Maschinen**

- (1) Maschinen aller Art –insbesondere Kraftfahrzeuge – dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht abgespritzt oder gewaschen werden. Desgleichen ist die Motor- und Unterbodenwäsche, die Reparatur und der Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen untersagt.
- (2) Dies gilt nicht für
  - a) Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigungen, Umweltgefährdungen oder Lärmbelästigungen, ausgehen,
  - b) Reparaturen plötzlich aufgetretener Störungen zur Wiederherstellung der sofortigen Betriebsbereitschaft bei Kraftfahrzeugen, sofern ein Abschleppen nicht zumutbar ist.

## **§ 9 Sauberkeit auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen**

- (1) Es ist untersagt, die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen zu verunreinigen, insbesondere dürfen Papier- und Obstreste sowie andere Abfälle (z.B. Zigaretten, Kaugummi, Zigaretenschachteln sowie sonstige Verpackungsmaterialien) nicht auf die Straßen und in die Grünanlagen geworfen werden.
- (2) Sperrige Abfälle sind am Vorabend des Abfuhrtages grundsätzlich zu ebener Erde vor dem zur befahrbaren Straße liegenden Grundstück bereitzustellen. Zurückgewiesener Müll ist am selben Tag zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Zur Abholung bereit stehender sperriger Abfall muss dabei gefahrlos und so am Straßenrand abgestellt sein, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsanlagen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Fußgänger und Fahrzeuge dürfen durch abgestellten Abfall weder behindert noch gefährdet werden. Es ist verboten, den bereit gestellten sperrigen Abfall und den Inhalt von Wertstoffsäcken beim Durchsuchen auseinander zu ziehen und auszubreiten. Weitere Vorschriften der Abfallbehörde über die Abfuhr von Müll bleiben unberührt.
- (4) Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht. Verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder gesundheitsschädliche Flüssigkeiten dürfen nicht in die Gosse geschüttet werden.
- (5) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder Sonstiges) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen sofort zu beseitigen. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen ist untersagt.
- (6) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.

## **§ 10 Plakatieren**

- (1) Das unbefugte Plakatieren, Bekleben, Bemalen, Beschreiben oder sonstige Beschmutzen von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Blumenkästen und Spielgeräten, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen ist verboten.

- (2) Wer entgegen diesem Verbot handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter oder Nutznießer, auf den durch die Plakatanschläge oder Darlegungen hingewiesen wird.

## **§ 11 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden.
- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung oder Betreuung von Hunden beauftragten aufsichtsfähigen Personen müssen geeignet sein und sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
- a) unbeaufsichtigt umher läuft,
  - b) Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt.

Die Anwendbarkeit des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12.12.2002 (Nds.GVBl. 2003 S. 2) in der zur Zeit gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt und ist insbesondere bei gefährlichen Hunden zu beachten.

- (3) Im Stadtgebiet in allen öffentlichen Anlagen sowie im Ortsteil Duderstadt innerhalb und auf den Wallanlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Festen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Personen sind verpflichtet, die Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen, die durch die von ihnen geführten Hunde verursacht worden sind, unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich Fußgängern und Radfahrern vorbehalten sind. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor; die Wegereinigungspflicht der Anlieger wird dadurch jedoch nicht berührt.
- (5) Halterinnen und Halter anderer Tiere sind ebenfalls verpflichtet, die Notdurft ihrer Tiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen gem. Absatz 4 unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 12 Tauben**

Das Füttern von wild lebenden Tauben - auch durch Auslegen von Taubenfutter - im gesamten Stadtgebiet ist untersagt.

## **§ 13 Ausnahmen**

Die Stadt Duderstadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit dies im besonderen Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig oder erforderlich ist. Eine solche Ausnahmegenehmigung muss im Voraus erteilt werden und bedarf grundsätzlich der Schriftform.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten gemäß

- § 2 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe a – f, Abs. 3  
 § 3  
 § 4 Abs. 1 bis 5  
 § 5 Abs. 1 Buchstabe a – e, Abs. 2  
 § 6 Abs. 1 bis 3  
 § 7 Abs. 2 Buchstabe a – c, Abs. 3, Abs. 4  
 § 8 Abs. 1  
 § 9 Abs. 1 bis 6  
 § 10 Abs. 1 und 2  
 § 11 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe a und b, Abs. 3 bis 5  
 § 12

dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verunreinigungsverbote nach den §§ 5 und 9 dieser Satzung gilt insbesondere folgender Bußgeldkatalog:

1. Gegenstände unbedeutenderer Art wie Zigaretten, Zigaretenschachteln, Pappbecher, Taschentücher, Obst-, Lebensmittelresten, Kaugummi	mindest. 10 €
2. Mehrere Gegenstände unbedeutenderer Art oder Gegenstände von gewisser Bedeutung wie Zeitungen, Illustrierte, Plastikbeutel, Verpackungsmaterial, Blechdosen, Flaschen	mindest. 20 €
3. Scharfkantige und schneidende Gegenstände wie z.B. Glasscherben, Nägel, Blech- und Metallreste	mindest. 20 €
4. Schadstoffe wie Lacke, Batterien, Chemikalien	mindest. 50 €
5. Sperrmüll, unerlaubte Ablagerung von Hausmüll	mindest. 50 €
6. Verunreinigungen durch Fäkalien wie Hundekot	mindest. 10 €
7. Pflanzliche Abfälle	mindest. 5 €

### § 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Duderstadt, den 31.05.2006

gez. Wolfgang Nolte  
 Bürgermeister